



Im Unionsrecht ist der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ gegen ber der Definition im humanit ren V lkerrecht autonom zu verstehen

Unabh ngig von der Intensit t der bewaffneten Auseinandersetzungen, dem Organisationsgrad der bewaffneten Streitkr fte oder der Dauer des Konflikts ist festzustellen, dass ein solcher Konflikt vorliegt, wenn die regul ren Streitkr fte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder wenn zwei oder mehrere bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen

Eine Unionsrichtlinie¹ sch tzt nicht nur Personen, die als Fl chtlinge anerkannt werden k nnen, sondern auch Personen, die nicht als solche anerkannt werden k nnen, aber stichhaltige Gr nde f r die Annahme vorgebracht haben, dass sie bei einer R ckkehr in ihr Herkunftsland oder in das Land ihres gew hnlichen Aufenthalts tats chlich Gefahr laufen, einen ernsthaften Schaden zu erleiden (Regelung des subsidi ren Schutzes). Als solcher Schaden gilt u. a. die ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willk rlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Herr Diakit , ein guineischer Staatsangeh riger, stellte 2008 und 2010 in Belgien einen Antrag auf internationalen Schutz und berief sich darauf, dass er in Guinea wegen seiner Teilnahme an Protestbewegungen gegen das bestehende Regime Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei. Die Gew hrung des subsidi ren Schutzes wurde Herrn Diakit  mit der Begr ndung verweigert, dass in Guinea kein „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ im Sinne des humanit ren V lkerrechts vorliege.

Unter diesen Umst nden hat sich der Conseil d' tat (Belgien) an den Gerichtshof gewandt und ihm die Frage vorgelegt, ob der in der Richtlinie vorgesehene Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ gegen ber der Definition im humanit ren V lkerrecht autonom auszulegen ist und, wenn ja, nach welchen Kriterien dieser Begriff zu beurteilen ist.

Zur Frage, ob auf der Grundlage der im humanit ren V lkerrecht festgelegten Kriterien zu beurteilen ist, ob ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt vorliegt, stellt der Gerichtshof fest, dass der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ der Richtlinie eigen ist und im humanit ren V lkerrecht, das nur „bewaffnete Konflikte, die keinen internationalen Charakter aufweisen“ kennt, keine unmittelbare Entsprechung findet. Da im humanit ren V lkerrecht keine Regelung des subsidi ren Schutzes vorgesehen ist, werden darin auch nicht die F lle bezeichnet, in denen ein solcher Schutz erforderlich ist, und Schutzmechanismen eingef hrt, die sich von denen, die der Richtlinie zugrunde liegen, klar unterscheiden. Dar ber hinaus ist das humanit re V lkerrecht sehr eng mit dem internationalen Strafrecht verkn pft, wohingegen bei dem in der Richtlinie vorgesehenen Schutzmechanismus keine solche Beziehung besteht. Der Gerichtshof folgert daraus, dass der Begriff „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ autonom auszulegen ist.

Zu den Kriterien f r die Beurteilung des Begriffs stellt der Gerichtshof klar, dass sich der Ausdruck „innerstaatlicher bewaffneter Konflikt“ auf eine Situation bezieht, in der die regul ren Streitkr fte eines Staates auf eine oder mehrere bewaffnete Gruppen treffen oder in der zwei oder mehrere

¹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004  ber Mindestnormen f r die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangeh rigen oder Staatenlosen als Fl chtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz ben tigen, und  ber den Inhalt des zu gew hrenden Schutzes (ABl. L 304, S. 12, und Berichtigung im ABl. 2005, L 204, S. 24).

bewaffnete Gruppen aufeinandertreffen. Der Gerichtshof weist darauf hin, dass das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts nach der durch die Richtlinie eingeführten Regelung nur zur Gewährung subsidiären Schutzes führen kann, wenn der Grad willkürlicher Gewalt ein solches Niveau erreicht, dass der Antragsteller allein durch seine Anwesenheit im betreffenden Gebiet tatsächlich Gefahr läuft, einer ernsthaften individuellen Bedrohung seines Lebens oder seiner Unversehrtheit ausgesetzt zu sein. Der Gerichtshof folgert daraus, dass es nicht erforderlich ist, die Feststellung, dass ein bewaffneter Konflikt vorliegt, von der Intensität der bewaffneten Auseinandersetzungen, dem Organisationsgrad der bewaffneten Streitkräfte oder der Dauer des Konflikts abhängig zu machen.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

*Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über
„[Europe by Satellite](#)“ (+32) 2 2964106*